

der Organisationen der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen, die den Menschen in den betroffenen Gebieten Hilfe gewähren, ist äußerst wichtig und muss mit der finanziellen Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ungehindert fortgesetzt werden."

Am 16. Oktober 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁹⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats Ihren Bericht vom 10. Oktober 2001 über das Büro der Vereinten Nationen in Angola⁹⁸ geprüft haben.

Sie stimmen mit der Empfehlung in Ziffer 62 des genannten Berichts überein, das Mandat des Büros bis zum 15. April 2002 zu verlängern, und sind mit den Zielen für das Büro einverstanden, die Sie in dem Bericht festgelegt haben."

Auf seiner 4393. Sitzung am 19. Oktober 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Angola

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend die Situation in Angola an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Oktober 2001 (S/2001/966)".

Resolution 1374 (2001) vom 19. Oktober 2001

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 und aller einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127 (1997) vom 28. August 1997, 1173 (1998) vom 12. Juni 1998, 1237 (1999) vom 7. Mai 1999, 1295 (2000) vom 18. April 2000, 1336 (2001) vom 23. Januar 2001 und 1348 (2001) vom 19. April 2001,

sowie in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,

in dem Bewusstsein, für wie wichtig es unter anderem gehalten wird, die Durchführung der in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) enthaltenen Bestimmungen so lange zu überwachen, wie dies notwendig ist,

feststellend, dass die Situation in Angola nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 4 der Resolution 1348 (2001) vorgelegten ergänzenden Bericht vom 12. Oktober 2001⁹⁹;
2. *bekundet seine Absicht*, den ergänzenden Bericht eingehend zu prüfen;
3. *beschließt*, das Mandat des Überwachungsmechanismus um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, der am 19. April 2002 abläuft, zu verlängern;
4. *fordert* den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) *auf*, eine bis zum 31. Dezember 2001 abzuschließende Überprüfung des Schlussberichts des Überwachungsmechanismus⁹⁰, des Addendums zu dem Schlussbericht⁹¹ und des ergänzenden Berichts⁹⁹ vorzunehmen, um die Empfehlungen in diesen Berichten zu prüfen

⁹⁷ S/2001/973.

⁹⁸ S/2001/956.

⁹⁹ S/2001/966.

und dem Überwachungsmechanismus Anweisungen im Hinblick auf seine künftige Arbeit zu geben;

5. *ersucht* den Überwachungsmechanismus, dem Ausschuss innerhalb von sechzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen detaillierten Aktionsplan für seine künftige Arbeit vorzulegen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, im Hinblick auf die Diamantensanktionen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola, auf Verstöße gegen die Waffensanktionen und auf die Finanzen der União Nacional para a Independência Total de Angola;

6. *ersucht* den Überwachungsmechanismus *außerdem*, dem Ausschuss regelmäßig Bericht zu erstatten und bis zum 19. April 2002 einen zusätzlichen Bericht vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss tätig werdend, vier Sachverständige für den Überwachungsmechanismus zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen Regelungen zu treffen, um die Arbeit des Überwachungsmechanismus zu unterstützen;

8. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993), dem Rat den zusätzlichen Bericht spätestens am 19. April 2002 vorzulegen;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Überwachungsmechanismus bei der Wahrnehmung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4393. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4418. Sitzung am 15. November 2001 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Belgiens, Brasiliens, Kanadas, Kap Verdes, Malawis, Namibias und Simbawes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Ibrahim Gambari, den Sonderberater für Afrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4419. Sitzung am 15. November 2001 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in Angola".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁰⁰:

"Der Sicherheitsrat ist nach wie vor zutiefst besorgt über das Andauern des Konflikts in Angola. Er macht hauptsächlich Jonas Savimbi und den bewaffneten Arm der União Nacional para a Independência Total de Angola für die Nichtdurchführung des Protokolls von Lusaka⁹⁶ verantwortlich. Er bringt seine tiefe Besorgnis über die dadurch verursachten Menschenrechtsverletzungen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die humanitäre Krise zum Ausdruck.

Der Rat bekräftigt erneut, dass das Protokoll von Lusaka nach wie vor die einzig tragfähige Grundlage für eine politische Regelung des Konflikts in Angola ist. Die Nichtdurchführung des Protokolls von Lusaka, der 'Acordos de Paz'⁹⁵ sowie der einschlägigen Ratsresolutionen durch die União Nacional para a Independência

¹⁰⁰ S/PRST/2001/36.